

Erscheint täglich
Jährlich 6½, Uhr.

Redaktion und Expedition
Hofmannstraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montag 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die nächsten vierzehn Wochen sind 90
in Abrechnung nicht zu rechnen.

Abnahme der für die nächstliegende
Nummer bestimmten Zeitungen an
Sprechstunden bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Otto Klemm's Sohn (Alfred Giese),
Kunstgewerbeschule 1.
Fritz Pöhl,
Reichenstraße 20 nach und Nachmittags 7,
nur bis 5½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 47.

Sonntag den 16. Februar 1890.

84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im 12. Sächsischen Wahlkreise
betrifft.

Der für die bevorstehende Reichstagswahl im 9. Bezirk
des 12. Sächsischen Wahlkreises ernanntestellvertretende
Wahlvorsteher Herr Kaufmann Gustav Oskar Stedner,
hier, das nachstehend angezeigt, daß er an der Ausübung des
vorbezeichneten Amtes behindert sei.

Wir haben daher an Stelle des genannten Herrn Stedner
den Kaufmann Herrn C. Christian Oskar Umbach, Winter-
straße 9, hier, alsstellvertretenden Wahlvorsteher im vor-
bezeichneten Wahlkreis ernannt.

Leipzig, am 15. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Georgi. Glauk.

Bekanntmachung,

die Reichstagwahl im 12. Sächsischen Wahlkreise (Leipzig-
Land) betrifft.

Der von uns für die bevorstehende Reichstagswahl im
1. Wahlkreis des Stadtkreises Leipzig-Gutrieg ist er-
nannter Wahlvorsteher Herr Kaufmann Gustav Oskar Schäpe
in Leipzig-Gutrieg, Theresienstraße 2, hat nachstehend hier
angezeigt, daß er wegen Krankheit, aber nicht auf die Ausübung des vor-
bezeichneten Amtes behindert sei.

Wir haben deshalb an Stelle des genannten den fol-
genden Wahlvorsteher des vorbezeichneten Kreises

Herrn Kaufmann Gustav Oskar Umbach
in Leipzig-Gutrieg, Lützowstraße Nr. 14,
als Wahlvorsteher

und an Herrn Umbach's Stelle

Herrn Fabrikdirektor Carl Robert Richard Grüber
in Leipzig-Gutrieg, Lützowstraße Nr. 65,
zumstellvertretenden Wahlvorsteher im 1. Wahl-
kreis des Stadtkreises Leipzig-Gutrieg ernannt.

Gleichzeitig machen wir darüber bekannt, daß das als
Wahlkreis des 1. und 2. Bezirks des Stadtkreises Leipzig-
Gitterhausen bestimmt vormalige Gemeindeamt in diesem
Orte es nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom
8. dieses Monats angegeben ist, Wargensee Straße Nr. 3,
jedoch Wargensee Straße Nr. 49 befindet.

Leipzig, am 15. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Georgi. Glauk.

Bekanntmachung,

die Invaliditäts- und Alterversicherung betrifft.

Indem wir nachstehende Bekanntmachung des Königlichen
Ministeriums, veröffentlicht in der Leipziger Zeitung vom
7. dieses Monats, Nr. 4 des laufenden Jahres, hierdurch
um Abruf bringen, verhören auch wir nun, die arbeitende
Bevölkerung unserer Stadt darauf aufmerksam zu
machen, daß es in ihrem eigenen Interesse dringend zu
wünschen ist, wenn ein Arbeiter möglichst bald die unter § 6
und § 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Verleidungen
und zwar rückwärts bis zum Jahre 1886 einschließlich des-
selben, sich verschafft, und deshalb die notwendigen Anträge
in bei dem (jüngeren oder älteren) Arbeitgeber, bei dem er
der betreffenden Dienststelle, in so endig bei der Behörde
in Leipzig dem Krankenversicherungsamt — stellt.

Die Verleidungen umfassen, welche seitens
der Behörde zu beweisen sind, erfolgen gebühren- und
tempelfrei.

Endlich weisen wir die Arbeitgeber auf die nach-
stehenden Bestimmungen des Königlichen Ministeriums mit dem Vor-
stand der betreffenden Dienststellen, zweitens von der Behörde
zu erläutern sind — Ihnen in den gewöhnlichen
Geschäftshandlungen auf dem Krankenversicherungsamt (Kreis-
II und III) eingeschlossen und zum Selbstbehaupten (2. und 3. Schuljahr)

entnommen werden.

Für diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche
über die bevorstehende für beide Theile, insbesondere über
die erstere in wichtiger Invaliditäts- und Alterversicherung
eingehender sich zu unterhalten wünschen, benennen wir, daß
Exemplare der Schrift von Gebhard und Grindel "Die
Arbeiterkasse zum Selbstbehaupten" des Lehrjahrs
1886/87 durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben werden.

Leipzig, den 20. Januar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(Krankenversicherungsamt)

Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke
während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes durch Sozialistische Verbreitung noch liegenbleiben
werden, welche die Kosten der Marke zu übernehmen sind.

Leipzig, den 14. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

I. 46. Dr. Schmidt. Dr. Georgi.

Bekanntmachung,

die zur Erleichterung von Auslands- oder Altersrente wäh-
rend der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Reichs-
gesetzes vom 22. Juni 1889 erforderlichen Nachweise betrifft.

Am 15. und 16. des Monats, derselben, die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 ist zur Erleichterung eines
Auslands- oder Altersrenten, abgesehen von den best-
ehenden Sonderbestimmungen, die Erhaltung einer Marke erforder-
lich, welche bei der Invaliditätsrente I. bei der Rentenrente II. bei
der Rentenrente III. bestehen bleibt.

Doch werden in Leipzig auf diese Marke